

# **GR\_GERICHTE SK2 2010 12 vom 1. Juli 2010**

GR Gerichte, 2010-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2010\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2010_12)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2010 12 du 1 juillet 2010

IT: GR\_GERICHTE SK2 2010 12 del 1 luglio 2010

## **Regeste**

Tätlichkeiten | Beschwerde KreisP Einstellungsverfügung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 2. März 2010 verzichtete der Kreispräsident Chur auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

### **E. 3**

Die den Beschwerdegegnern angesetzte Frist zur Einreichung einer Stellungnahme wurde auf entsprechendes Gesuch bis zum 30. April 2010 erstreckt.

### **E. 4**

Am 26. April 2010 stellte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegner dem Kantonsgericht folgende, wörtlich wiedergegebene Parteivereinbarung zu: Vereinbarung zwischen den Eheleuten B.Y. und C.Y., und Herrn A.X. betreffend Vorfall vom 30. Juli 2009 bei der D.-Strasse:

Seite 3 — 7 Im Nachgange zu den Auseinandersetzungen vom 30. Juli 2009 hat A.X. gegen die Eheleute B.Y. und C.Y. am 28. Oktober 2009 Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt. Am 8. September 2009 stellten die Eheleute B.Y. und C.Y. gegen A.X. Strafantrag wegen Tätlichkeiten, evtl. Körperverletzung. Die Strafverfahren gegen die Eheleute B.Y. und C.Y. wurden durch den Kreispräsidenten Chur am 26. Januar 2010 eingestellt, wogegen A.X. am 19. Februar 2010 beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde führen liess (Verfahren SK2 10 12). A.X. wurde mit Strafmandat bei Vergehen und Verbrechen vom 31. März 2010 durch den Kreispräsidenten Chur der einfachen Körperverletzung und der Tätlichkeit (sowie anderen, vorliegend nicht interessierenden Delikten) verurteilt. Gegen das genannte Strafmandat hat A.X. Einsprache erhoben. Vor diesem Hintergrund ziehen die Parteien die gegenseitig gestellten Strafanträge zurück und ersuchen einerseits das Kantonsgericht von Graubünden das Verfahren SK2 10 12 infolge Strafantragrückzugs bzw. Rückzugs der Beschwerde vom 8. September 2010 abzuschreiben und andererseits die zuständigen Untersuchungsorgane das Strafverfahren gegen A.X. betreffend Körperverletzung / Tätlichkeiten einzustellen. Die Parteien erklären sich mit dem Vollzug vorliegender Vereinbarung per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus den Vorfall vom 30. Juli 2009 als auseinandergesetzt. Vorbehalten bleiben eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungen (Kranken- oder Unfallversicherung von C.Y. gegen A.X.), die durch vorliegende Vereinbarung nicht tangiert werden. A.X. hält ferner die Eheleute B.Y. und C.Y. von sämtlichen Forderungen von Sozialversicherungen (Kranken- oder Unfallversicherung von A.X. gegen C.Y. und/oder B.Y.) oder dadurch entstehende

Mehrbelastungen im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 30. Juli 2009 schadlos. Chur, den 13. April 2010 (sig. B.Y.) A.X. (sig. C.Y.) (sig. D. Brassel)

#### **E. 5**

In Bezug auf die Zuständigkeit für die neu zu erlassende Einstellungsverfügung gilt darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Beschwerde grundsätzlich nur kassatorische Wirkung hat. Aus prozessökonomischen Gründen kann jedoch von diesem Grundsatz ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn die Verhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ohne weiteres eine Entscheidung in der Sache zulassen (W. Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, Vorbem. zu Art. 137 - 139 N 3; PKG 1975 Nr. 61). Vorliegend führt der Rückzug des Strafantrags nur zu einer veränderten Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 und 2 des vorinstanzlichen Entscheids verfügte Einstellung des Verfahrens. Diesem Umstand kann im Beschwerdeverfahren problemlos dadurch Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Ziffern des vorinstanzlichen Entscheids für aufgehoben erklärt werden und das gegen B.Y. und C.Y. geführte Strafverfahren infolge Rückzug des Strafantrags eingestellt wird. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erübrigt sich.

#### **E. 6**

Die Parteien erklären sich mit dem Vollzug der Vereinbarung per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus dem Vorfall vom 30. Juli 2009 als auseinandergesetzt. Vorbehalten bleiben lediglich eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungen. Ausgehend davon sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 600.-- den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die ausseramtlichen Entschädigungen wettzuschlagen.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.